

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Philipp Bertram (LINKE)**

vom 01. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Juni 2021)

zum Thema:

**Sport und Wohnen: Pflicht oder Kür?**

und **Antwort** vom 15. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Jun. 2021)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Philipp Bertram (Linke)  
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27807  
vom 01. Juni 2021  
über Sport und Wohnen: Pflicht oder Kür?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie werden die Bedarfe an gedeckten und ungedeckten Sportanlagen in der Stadtentwicklungsplanung berücksichtigt? In welchen Planwerken des Landes Berlin sind die Bedarfe des Sports festgeschrieben?

Antwort zu 1:

Wenn die Senatsverwaltung für Inneres und Sport (SenInnDS) im Rahmen von Vorhaben der Stadtentwicklung an der Planung beteiligt wird, bedient sie sich der fachlichen Orientierungswerte für gedeckte (0,2 m<sup>2</sup> / EW) und ungedeckte Sportanlagen (1,47 m<sup>2</sup> / EW), um notwendige Flächenbedarfe anhand der erwarteten Bewohnerzahl eines Neubauquartiers zu ermitteln. Bei der Formulierung der konkreten Anforderungen werden zusätzlich die bestehende Versorgungssituation im Prognoseraum sowie – falls vorhanden - besondere lokale Bedarfslagen berücksichtigt.

Die Berücksichtigung der Anforderungen für Sport- und Bewegungsräume erfolgt nach Abwägung aller Belange durch die für die Stadtentwicklung zuständige Behörde.

Als zu berücksichtigende Planwerke sind für das Themenfeld Sportinfrastruktur die bezirklichen Sportentwicklungspläne (soweit vorhanden) sowie die Soziale Infrastruktur-Konzepte (SIKo) zu nennen.

Die Ermittlung der Bedarfe ist Aufgabe der Fachplanung Sport; sie erfolgt im Abgleich mit der aktuellen Versorgungssituation. Insbesondere zur Ermittlung und Umsetzungsplanung zukünftiger Bedarfe werden derzeit in den Bezirken Sportentwicklungspläne erstellt.

Standortplanung ist grundsätzlich Aufgabe der Bezirke. Für die abgestimmte Flächenplanung für soziale Infrastruktureinrichtungen werden seit 2016 in den Bezirken Soziale Infrastruktur-Konzepte (SIKo) erarbeitet; derzeit erfolgt eine SIKo-Fortschreibung 2020/21. Die SIKo setzen auf den jeweiligen Fachdaten und Fachplanungen auf. Mit der „Strategie zur integrierten Infrastrukturplanung“ sollen Regelungen zur kontinuierlichen Bereitstellung der jeweiligen Fachdaten und Durchführung von Fachplanungsverfahren als Grundlage für die integrierte räumliche Infrastrukturplanung getroffen werden.

Überbezirkliche Sportanlagen mit einer Größe über 3 ha werden zudem im Flächennutzungsplan (FNP) unter der Zielsetzung der Sicherung überbezirklicher Gemeinbedarfsstandorte dargestellt.

Frage 2:

Welche Sportanlagen entstanden seit 2016 im Rahmen des Wohnungsbaus für die öffentliche bzw. für die private Nutzung?

Antwort zu 2:

Sportanlagen, die im Rahmen von Wohnungsbauvorhaben analog zu den nach Bauordnung erforderlichen Spielplätzen für die private Nutzung entstehen, sind der für den Sport zuständigen Senatsverwaltung nicht bekannt. Sie werden als Sportstätten nicht erfasst.

Zu öffentlichen Sportanlagen, die im Rahmen der Planung neuer Stadtquartiere errichtet werden sollen, siehe Antwort zu 9.

Der zusätzliche Sportanlagenbedarf, der durch diverse Wohnungsbauvorhaben in den Planungsregionen ausgelöst wird, geht in die Bilanzierung der bezirklichen Sportentwicklungsplanungen ein und führt dort, sowie in den ressortübergreifenden Infrastrukturplanungen der Bezirke (SIKo) im Rahmen der Möglichkeiten zu entsprechenden Sportstättenplanungen.

Frage 3:

Welche verbindlichen Vorgaben gibt es gegenwärtig, die für Wohnungsbauvorhaben kommunaler Wohnungsgesellschaften, Genossenschaften und für private Investoren bezüglich der Schaffung von Sportanlagen bzw. Sport- und Bewegungsflächen festgelegt sind? Woran müssen sich Bauherren halten?

Antwort zu 3:

Für Wohnungsbauvorhaben kommunaler Wohnungsgesellschaften, Genossenschaften und für private Investoren gibt es bezüglich der Schaffung von Sportanlagen bzw. Sport- und Bewegungsflächen keine verbindlichen Vorgaben.

Frage 4:

Inwieweit gibt es die Möglichkeit, sich aus diesen verbindlichen Vorgaben durch Ausgleichszahlungen „freizukaufen“? Wonach richtet sich die Höhe dieser Ausgleichszahlungen? Wie hoch waren diesbezügliche Einnahmen seit 2016 und inwieweit sind diese verbindlich für sportliche Zwecke zu verwenden?

Antwort zu 4:

Siehe Antwort zur Frage 3.

Frage 5:

Wie bewertet der Senat die Notwendigkeit, verbindliche Ausstattungsvorgaben für Sportanlagen bei Wohnungsbauvorhaben zu entwickeln? Was unternimmt der Senat diesbezüglich?

Antwort zu 5:

Der Senat sieht über die bestehenden Raum- und Ausstattungsprogramme für Sportanlagen und für die Fachräume Sport im Schulbau hinaus keine Notwendigkeit zusätzliche Vorgaben für die Ausstattung von Sportanlagen zu formulieren. In der Regel kennen die örtlichen Träger der Anlagen den konkreten Ausstattungsbedarf besser als der Senat.

Frage 6:

Inwieweit wurden und werden beim Berliner Modell der kooperativen Baulandentwicklung die Bedarfe des Sports an gedeckten und ungedeckten Sportanlagen berücksichtigt? Welche Vorgaben gibt es diesbezüglich für die Schaffung von Sportanlagen?

Frage 7:

In welchen städtebaulichen Verträgen wurden die Belange des Sports bisher konkret mit welchen Maßnahmen berücksichtigt? Welche dieser Vorhaben hat das Land Berlin gemäß der Leitlinie finanziell gefördert? Wie ist deren Realisierungsstand?

Antwort zu 6 und 7:

Gedeckte und ungedeckte Sportanlagen als Wohnfolgebedarfe finden im Rahmen der Anwendung des Berliner Modells der kooperativen Baulandentwicklung insofern keine Berücksichtigung, da auf sie kein Rechtsanspruch besteht. Allein für den schulischen Bedarf werden sie für die Ermittlung der Kostenbeteiligung des Vorhabenträgers zur Herstellung erforderlicher Grundschulplätze einbezogen.

Frage 8:

Welche Rolle spielen sportliche Nutzungen im Rahmen des Konzeptverfahrens? Inwieweit befinden sich bei diesem Verfahren Sportbedarfe bei der Vergabe von Grundstücken im öffentlichen Interesse? Bei welchen Konzeptverfahren ist dies bisher berücksichtigt worden?

Antwort zu 8:

Die Vergabe von landeseigenen Grundstücken im Konzeptverfahren ist stets mit der Erreichung stadtentwicklungspolitischer Ziele verbunden. Daher werden die eingereichten Bewerbungen anhand des städtebaulich-architektonischen, des ökologischen und des Nutzungskonzepts auf Grundlage der zuvor durch den Steuerungsausschuss Konzeptverfahren definierten Kriterien bewertet. Diese Kriterien spiegeln das öffentliche Interesse wider, sie sind für jedes Grundstück individuell und können grundsätzlich auch Sportbedarfe umfassen.

Eine Liegenschaft, bei der Sportbedarfe in einem künftigen Konzeptverfahren ein relevantes Kriterium darstellen könnten, ist das ehemalige Stadtbad Steglitz. Die Abstimmungen zu diesem Vorhaben laufen derzeit noch.

Frage 9:

Inwieweit werden bei den derzeit geplanten neuen Stadtquartieren zu errichtende gedeckte und ungedeckte Sportanlagen für den regionalen, aber auch für den gesamtstädtischen Bedarf als Bestandteil der sozialen/öffentlichen Infrastruktur berücksichtigt? Was ist wo geplant?

Antwort zu 9:

Im Rahmen der Planung neuer Stadtquartiere werden vor allem im Zuge der Berliner Schulbau Offensive (BSO) in einigen Stadtquartieren, sowohl gedeckte als auch ungedeckte Sportanlagen errichtet. Zusätzlich werden an einigen Standorten auch Flächen für informelle Sportangebote geschaffen.

Die Anzahl, die Fläche sowie die Ausstattung der geplanten Sportanlagen für den formellen und informellen Sport hängt stark von den Planungsgegebenheiten - wie zum Beispiel: Eigentumsverhältnisse, Grundstückgrößen, Planungshorizonte oder finanzielle Voraussetzungen - am jeweiligen Standort ab.

Nähere Informationen zu geplanten Sportflächen innerhalb der neuen Stadtquartiere sind der nachfolgenden Aufzählung zu entnehmen. Dabei ist die hohe Planungsdynamik an den Standorten zu berücksichtigen.

Bei den Neuen Stadtquartieren wird die Planung von Sportangeboten als integraler Bestandteil der Quartiersentwicklung betrachtet. Dazu gehört neben gedeckten und ungedeckten Sportanlagen auch die Schaffung von hochwertigen Grün- und Freiräumen für informelle Sportaktivitäten. Die Konzeptentwicklung erfolgt projektspezifisch, immer mit Blick auf die im Gebiet bzw. Umgebung bestehenden Anlagen und Bedarfe.

Im Neuen Stadtquartier Michelangelostraße ist im Rahmen der Gebietsentwicklung an der Michelangelostraße die Errichtung einer Gemeinschaftsschule geplant. Die geplante Errichtung des Gemeinbedarfsstandortes mit Gemeinschaftsschule, Sportfunktionsgebäude und Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung soll über ein Bebauungsplanverfahren zur Gewährleistung einer zügigen Umsetzung für die bestehenden und zukünftigen Bedarfe an sozialer Infrastruktur für das Wohnquartier gesichert werden. In die Planung wird die bestehende Sportanlage Hanns-Eisler Straße integriert. Die Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung sowie die Sportanlage sollen eine Vielzahl an außerschulischen Angeboten für Kinder und Jugendliche bieten. Parallel zu der Gebietsentwicklung an der Michelangelostraße werden im Quartier soziale Infrastruktureinrichtungen bereits saniert, instandgesetzt und aufgewertet wie zum Beispiel der Ballspielplatz Hanns-Eisler-Str. 6. Da aber die Realisierung der Gebietsentwicklung an der Michelangelostraße in einzelnen Abschnitten bis zum 2035 vorgesehen ist, können zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren konkreten Aussagen getroffen werden.

Im Neuen Stadtquartier Pankower Tor soll im Rahmen der Gebietsentwicklung ein durchmischtes Stadtquartier entstehen. An der Granitzstraße zwischen dem geplanten urbanen Wohnquartier und dem Fachmarktstandort ist ein Standort für eine 3-zügige Grundschule inklusive Sportflächen vorgesehen. Zur Sicherung einer hohen städtebaulichen und architektonischen Qualität wurde im Dezember 2020 für das geplante urbane Stadtquartier ein konkurrierendes Workshopverfahren ausgelobt.

Im Neuen Stadtquartier Stadtgut Hellersdorf werden eine Freizeitsportanlage und eine bestehende Kiezsporthalle planungsrechtlich gesichert. Eine bestehende Sport- und Freizeitanlage und eine Turnhalle werden ebenfalls integriert. Des Weiteren ist eine ungedeckte Sportanlage vorgesehen. Im Quartier erfolgt die Errichtung einer Skateanlage innerhalb einer öffentlichen Grünfläche.

Beim Neuen Stadtquartier Gartenfeld ist laut beschlossenenem ISEK und den aktuellen B-Planungen die Errichtung eines qualifizierten Großspielfeldes mit Trainingsbeleuchtungsanlage und angemessenen Funktionsgebäude auf dem Gelände des Schulcampus geplant.

Im Neuen Stadtquartier Lichterfelde Süd wird im Bebauungsplan eine Fläche für den Gemeinbedarf „Sportanlage/Sporthalle“ festgesetzt. Das dient der Sicherung eines Standortes für sportliche Zwecke und der Deckung des Bedarfs an ungedeckten und gedeckten Anlagen. Die Lage des Sportplatzes ergibt sich aus der notwendigen Nähe zur Schule, jedoch nicht seine Größe. Für eine Schule wäre lediglich ein Kleinspielfeld erforderlich. Der Bedarf für ein Großspielfeld ergibt sich aus den zu erwartenden zukünftigen Einwohnerzahlen des geplanten Stadtquartiers. Gemäß Festsetzung des Bebauungsplans ist auch eine Nutzung für außerschulische Bildungszwecke zulässig.

Im Neuen Stadtquartier Schöneberger Linse wird im Zuge der Quartiersentwicklung die Teske-Grundschule reaktiviert und erweitert sowie durch Sport- und Spielflächen ergänzt. Dabei werden ungedeckte und gedeckte Sportanlagen entwickelt.

In der Neuen Mitte Tempelhof wird das bestehende Stadtbad im Zuge der städtebaulichen Neuordnung von der Götzstraße 20 auf das benachbarte Grundstück verlagert. Es wird ein moderner, energieeffizienter Ersatzbau entstehen, in dem zukünftig ein erweitertes Angebot an Schul-, Vereinsschwimmen und Gesundheitskursen besteht. Eine Schließung des jetzigen Standortes erfolgt erst nach Fertigstellung des neuen Bades. Mit dem Paul Jesträm Sportplatz ist bereits eine für das Quartier bedeutende Anlage vorhanden, die im Zuge der Gebietsentwicklung aus Fördermitteln ertüchtigt wird.

Im Neuen Stadtquartier Buckower Felder werden keine ungedeckten oder gedeckten Sportanlagen errichtet. Mit der Errichtung einer großen öffentlichen Parkanlage werden vielfältige Möglichkeiten für informelle spiel-sportliche Aktivitäten geschaffen.

Im Neuen Stadtquartier Buch wurde in Abstimmung mit dem Bezirksamt Pankow zur Deckung des Bedarfs der neuen Einwohner an gedeckten und ungedeckten Sportanlagen die Vorgabe zum Nachweis von 9.000 qm Grundstücksfläche für öffentliche Sportanlagen (z.B. für Vereine) in die Aufgabenstellung im aktuellen diskursiven, städtebaulichen Gutachter\*innenverfahren aufgenommen. Eine Verortung ist erst nach Abschluss des Gutachter\*innenverfahrens möglich.

Im Neuen Stadtquartier Blankenburger Süden wurden im Rahmen des Werkstattverfahrens (2019/2020) Bedarfe für die Sportanlagen im Zusammenhang mit der Schulstandortplanung in der Aufgabenstellung benannt und durch die Teams umgesetzt:

Für den Schulstandort (Grundschule/ ISS) an der Heinersdorfer Straße ist eine gedeckte Sportanlage mit drei Hallenteilen und ein Großspielfeld (ungedeckt) sowie eine weitere gedeckte Dreifeldsporthalle eingeplant.

Zudem ist im nördlichen Bereich des neuen Stadtquartiers, im Übergang zum Ortskern Blankenburg ein Gemeinschaftsschulstandort mit einem Großspielfeld sowie einer Sporthalle mit fünf Hallenteilen geplant.

Ziel ist es, dass die Sportanlagen nicht nur für den Schulsport genutzt werden.

Zudem ist in der kommenden Planungsphase zu prüfen, welche zusätzlichen Sportflächen (bspw. 400 m Laufbahn) in den wohnungs- und siedlungsnahen Grünflächen aufgenommen werden können.

Des Weiteren wird im Rahmen der Machbarkeitsuntersuchung zur Multicodierung des Straßenbahnbetriebshofes „Heinersdorf“ geprüft, ob eine sportbezogene Nutzung der Flächen denkbar und umsetzbar ist.

Für das Neue Stadtquartier ehemaliger Güterbahnhof Köpenick werden zwei Schulstandorte mit gedeckten und ungedeckten Sportanlagen geplant und errichtet. Die Sportanlagen stehen üblicherweise auch der außerschulischen Vereinssportnutzung zur Verfügung und decken die Bedarfe insbesondere der angrenzenden Stadtteile sowie die des neuen Stadtquartiers.

Im Neuen Stadtquartier Johannisthal/Adlershof gibt es innerhalb der Entwicklungsmaßnahme ein Groß- und ein Kleinspielfeld, Leichtathletikanlagen für den Vereins- und Hochschulsport, vier Tennisplätze für Betriebssport, einen Betriebsbasketballplatz, einen Volleyballplatz, Skaterplatz, dirty bikeplatz und Fitnessplatz im Landschaftspark sowie als gedeckte Sportanlage eine Dreifeldsporthalle für den Universitäts- und Vereinssport.

Geplant werden zwei 3-Feldsporthallen, ein Kleinspielfeld und Leichtathletikanlagen im Rahmen der Planung der Gemeinschaftsschule Adlershof. Die Anlagen sollen auch dem Vereinssport zugänglich gemacht werden.

Sollte es zur Planung einer Grundschule kommen, werden auch die dazu notwendigen gedeckten und ungedeckten Sportanlagen dem Vereinssport zur Verfügung gestellt. Ein gesamtstädtischer Bedarf an Sportanlagen wird nicht erfüllt.

Im Neuen Stadtquartier Wasserstadt Berlin-Oberhavel ist die Errichtung einer gedeckten Sportanlage im Rahmen des Neubaus einer Grundschule mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkt vorgesehen.

Im Neuen Stadtquartier Europacity ist die Errichtung einer gedeckten Sportanlage im Rahmen des Neubaus der Grundschule Europacity erfolgt.

Im Neuen Stadtquartier Siemensstadt<sup>2</sup> soll der Neubau einer gedeckten Sportanlage im Rahmen eines Grundschulneubaus sowie die Schaffung von informellen Sportflächen im Rahmen der Freiflächengestaltung erfolgen.

Im Neuen Stadtquartier Schumacher Quartier umfasst das städtebauliche Konzept zur Entwicklung des Schumacher Quartiers auf dem ehemaligen Gelände des Flughafens Tegel die bedarfsgerechte Abdeckung der aus dem geplanten Wohnungsneubau resultierenden Wohnfolgeeinrichtungen „allgemein bildende, öffentliche Schule“. Im Rahmen des Schulbaus werden gedeckte und ungedeckte Sportflächen auf dem Schulstandort erstellt, die auch für außerschulische Zwecke zur Verfügung stehen.

Gemäß aktuellem Stand der Planung (Einpassplanung im Rahmen des Partizipationsverfahrens zur Anpassung der Musterraumprogramme an den Standort) ist vorgesehen, auf dem Bildungscampus Schumacher Quartier Sporthalle(n) mit insgesamt sechs Hallenteilen und entsprechende Sportaußenanlagen zu errichten. Welche Sportaußenanlagen konkret realisiert werden können, steht in Abhängigkeit der baulichen Konzeption, die über einen Wettbewerb erst noch zu definieren ist. Die Realisierung der Sportaußenanlagen soll gemäß folgender Priorisierung erfolgen:

1. »Qualifiziertes Kleinspielfeld«
2. Basketballspielfeld
3. Grundschulspielfeld
4. Laufbahn-Weitsprung-Kombination
  - a. 100 m-Laufbahn + Weitsprung
  - b. 50 m-Laufbahn + Weitsprung
  - c. 100 m-Laufbahn (ISS)
  - d. 50 m-Laufbahn (Grundschule)
  - e. Weitsprunganlage (ISS)
  - f. Weitsprunganlage (Grundschule)
5. Gymnastik-Wiese
6. Kugelstoßanlage

Frage 10:

Welche verbindlichen Vorgaben, Verfahren und Strukturen gibt es, die Interessenvertretungen des Sports in den Bezirken und auf Landesebene bei der Planung und Entwicklung von Wohnungsbauvorhaben einzubeziehen, um deren Interessen und Expertise auch im Rahmen der Bürgerbeteiligung frühzeitig zu berücksichtigen und zu nutzen?

Antwort zu 10:

Verbindlich ist bei den Bebauungsplanverfahren die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB, dazu gehören auch die betroffenen Senatsverwaltungen und

Bezirke. In diesen Beteiligungsprozess fließen auch die Bedarfe und Entwicklungsabsichten der Sportverwaltung ein. Ebenso besitzen die Vereine die Möglichkeit, sich bei den Beteiligungsverfahren eigenständig zu beteiligen. Die in den Beteiligungsverfahren erhaltenen Einwendungen und Anregungen unterliegen gemäß § 1 (7) BauGB dem Abwägungsgebot.

.

Berlin, den 15.06.2021

In Vertretung

Wenke Christoph

.....

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung und Wohnen